



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Freitag, 28.05.2021

Elektronische Ausgabe

Nr. 21

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 28.05.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Feststellung des 7- Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV	93
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV	95
Personalnachrichten	98

---

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 28.05.2021**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavi-  
rus SARS-CoV im Landkreis Amberg-Sulzbach**

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Feststellung des 7-  
Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV**

Aufgrund von § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 351) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach Folgendes bekannt:

Im Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 23.05.2021, den Wert von 50 unterschritten.

Im Landkreis Amberg-Sulzbach gelten daher ab **29.05.2021** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV:

1. Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die im vorherigen Satz genannten Zwecke zulässig. (§ 10 der 12. BayLfSMV)

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der 12. BayLfSMV zulässig.

2. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
  - der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
  - in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal und
  - der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
 (§ 12 der 12. BayLfSMV)

Eine vorherige Terminbuchung („click & meet“) sowie die Erhebung der Kontaktdaten der Kunden durch den Betreiber sind nicht erforderlich.

3. In den Klassen der Grundschulstufen findet Präsenzunterricht statt. Im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. (§ 18 der 12. BayLfSMV)
4. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen können im Regelbetrieb öffnen. (§ 19 der 12. BayLfSMV)
5. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
  - die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
  - für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
  - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 (§ 23 der 12. BayLfSMV)

Eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung ist nicht mehr erforderlich.

Ergänzender Hinweis:

**Keine** Änderungen ergeben sich bezüglich der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (weiterhin maximal 2 Hausstände mit 5 Personen über 14 Jahre, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist.)

Diese Regelungen gelten so lange fort, bis das Landratsamt Amberg-Sulzbach eine anderslautende Bekanntmachung erlässt.

-----  
54.1-514

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (BayMBl. 2021, Nr. 337), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 351) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach in der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 unter der Nummer 2 Buchstaben a – c, e und g zugelassenen weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden aufgehoben.
2. Im Landkreis Amberg-Sulzbach, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 50 seit 23.05.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:
  - a) die Öffnung der Außengastronomie;
  - b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;
  - c) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
    - I. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
    - II. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
    - III. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;
  - d) der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;

- e) die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 29.05.2021.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

## **Begründung**

### I.

§ 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayer. Gesundheitsministerium und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Amberg-Sulzbach ist seit 23.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig.

Das Bayer. Gesundheitsministerium hat sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben.

### II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 in der Nummer 2 Buchstaben a – c, e und g der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 war vorzunehmen, da in dieser Allgemeinverfügung unter Nummer 2 weitergehende Öffnungsschritte zugelassen worden sind.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die oben genannten weiteren Öffnungen zulassen.

Im Landkreis Amberg-Sulzbach ist die 7-Tage-Inzidenz seit 23.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. rückläufig. Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt wurde bzw. die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach o.g. weitere Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 23.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg    safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).
2. Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und sämtlich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:
  - Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
  - Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
  - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)
  - Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)
  - Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
  - Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
  - Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
  - Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)
3. Im Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) besteht nach Ziffer 4.1.2 und 5 eine Testnachweispflicht.

Amberg, 27.05.2021  
 gez.  
 Richard Reisinger  
 Landrat

---

### Personalnachrichten

#### Nachruf

Am 12.05.2021 verstarb

#### **Frau Barbara Kinscher**

Wir trauern um eine verdiente Mitarbeiterin, die seit 2015 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseherin tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Wir danken Frau Kinscher für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
 Landrat

Erich Findl  
 Personalratsvorsitzender